

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 1	31. Januar 2006	121. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2006/2007	2	Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes 26
Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 Vom 23. November 2005	3	Ausschreibung des Bischof D. Erich Vellmer-Stipendiums 34
Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2004 und 2005 (Nachtragshaushaltsplan 2005) Vom 23. November 2005	16	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberzell und Züntersbach 34
Rahmenstellenplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Haushaltsjahr 2006/2007	23	Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2006) 34
Nachwahl in den Nominierungsausschuss	24	Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg 34
Nachwahl in den Rat der Landeskirche	24	Zusammenstellung der Rundverfügungen 2005 38
Nachwahl in den Finanzausschuss	24	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
Nachwahl in das Landeskirchengericht	24	Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW) (ARK 8/05) 40
Sammlungen für die Diakonie 2006, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	24	
Änderung der Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt	26	Amtliche Nachrichten 42

**Landeskirchensteuerbeschluss
für die Rechnungsjahre 2006/2007**

Landeskirchenamt Kassel, den 9. Januar 2006

Nachstehend veröffentlichen wir die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums vom 14. Dezember 2005 zum Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2006/2007.

R i s t o w
Vizepräsident

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM
65185 Wiesbaden – Luisenplatz 10

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich nachstehenden, von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 23. November 2005 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2006/2007 gefassten Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2006/2007.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2005

L.S. In Vertretung
Joachim J a c o b i

Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2006 und 2007

Vom 23. November 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2005 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 beschlossen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 wird

a) im ordentlichen Haushaltsplan

	Rechnungsjahr 2006	Rechnungsjahr 2007
in der Einnahme auf	193.087.000,00 Euro	192.174.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	193.087.000,00 Euro	192.174.500,00 Euro

b) im außerordentlichen Haushaltsplan
(gesamtkirchliche Bauten / Darlehensfonds)

in der Einnahme auf	4.725.000,00 Euro	4.665.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	4.725.000,00 Euro	4.665.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

(1) Für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 werden als Landeskirchensteuer erhoben

- a) ein Zuschlag von 9 % zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Mai 2001 (KABl. S. 114).

Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (2) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt für den Bereich des Landes Hessen auf Antrag auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.
- (3) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Der Steuersatz wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hess. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 – S 2444 A-7-II B 2 a – Gebrauch macht. Dies gilt auch für Zeiträume vor dem 23. November 1994.

§ 3

Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung im Verhältnis 50 % Landeskirche zu 50 % Kirchengemeinden verteilt.

§ 4

- (1) Der kirchengemeindliche Teil an der Landeskirchensteuer und seine Verwendung wird entsprechend dem Finanzzuweisungsgesetz vom 26. November 1997 (FZuwG), als Sachbuchteil 01 im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt.

(2) Der Grundbetrag nach § 6 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 wie folgt festgelegt:

2006 13,30 Euro je Messzahl

2007 13,30 Euro je Messzahl

(3) Die Diakoniebudgets nach § 19 Absatz 2 FZuwG werden wie folgt festgesetzt:

– für regionale Diakonische Werke je 2.900.000,00 Euro in 2006 und 2007

– für Kindertagesstätten 2.210.000,00 Euro in 2006 und 2.140.000,00 Euro in 2007.

§ 5

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplans zu beschließen. Damit gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

§ 6

Etwaige Überschüsse beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Etwaige Fehlbeträge beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

§ 7

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 7,5 Mio. Euro aufzunehmen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2007 betrifft, am 1. Januar 2007 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 11. Januar 2006

Dr. H e i n
Bischof

**Ordentlicher Haushaltsplan
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2006 und 2007**

Landeskirchlicher Teil (Sachbuchteil 00)

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Einzelplan 0		
		Allgemeine kirchliche Dienste		
		01 Gottesdienst (Gottesdienst, Kindergottesdienst)	1.202.700	1.219.700
		02 Kirchenmusik (Allgemeiner kirchen- musikalischer Dienst, Posaunenarbeit/ Instrumentalkreise, kirchenmusikalische Ausbildungsstätten)	917.880	917.880
2.358.400	2.358.400	04 Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	3.664.500	3.700.450
1.030.000	1.030.000	05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	31.985.200	31.985.200
30.000	30.000	06 Ausbildung für den Pfarrdienst (Theologiestudium, Ausbildungsdienst, Bischof D. Vellmer-Stipendium, Martin- Bucer-Stipendium, Theologische Prüfung)	1.925.920	1.912.920
3.418.400	3.418.400	Summe Einzelplan 0:	39.696.200	39.736.150

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Einzelplan 1		
		Besondere kirchliche Dienste		
313.850	313.850	11 Dienst an der Jugend (Allgemeine Jugendarbeit, Kirchliche Jugendarbeit, Kirchliche Jugend- und Freizeitheime, Sonstiger Dienst an der Jugend)	2.853.600	2.912.600
		12 Studentenbetreuung (Studenten- pfarrämter, Studentenheime, Studentische Arbeit)	296.780	293.330
		13 Männer-, Frauen- und Familienarbeit, Altenseelsorge, Amt für kirchliche Dienste	3.406.780	3.638.880
28.000		14 Seelsorge an Kranken und Behinderten (Krankenhausseel- sorge, Klinikpfarramt, Seelsorge an Blinden, Sprach- u. Gehörgeschädigten)	227.250	227.250
		15 Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Polizei- und Notfalldienst, Zivildienstleistende)	14.600	14.600
8.200	38.200	16 Volksmission (Volksmission, Verbands- arbeit, Deutscher Evangelischer Kirchentag)	45.000	175.000
		17 Kurseelsorge	85.320	85.320
	28.000	19 Andere Seelsorgedienste (Ausländer-, Aussiedler-, Flüchtlings- betreuung, Asylantenbetreuung, Straffälligen- und Straftentlassen- seelsorge)	233.170	233.170
350.050	380.050	Summe Einzelplan 1:	7.162.500	7.580.150

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		
318.500	318.500	21 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit (Diakonisches Werk, Diakonisches Jahr, Diakonische Einrichtungen, Diakonie in Kirchenkreisen, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	8.497.630	8.523.180
37.800	37.800	22 Jugendhilfe (Kindertagesstätten)	37.800	37.800
		23 Familienhilfe (Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Psychosoziale Arbeit)	189.300	189.300
34.000	34.000	25 Gesundheitsdienst	34.000	34.000
		29 Sonstige diakonische und soziale Arbeit (Umweltschutz)	29.500	29.500
390.300	390.300	Summe Einzelplan 2:	8.788.230	8.813.780

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission		
205.000	205.000	31 Gemeinkirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben, Partnerschafts-/Partnerschaftshilfe, Ostpfarrerversorgung, Exilpfarrerversorgung)	738.500	738.500
404.000	404.000	33 Junge Kirchen	515.500	515.500
		34 Oekumenische Werke und Einrichtungen (Rat Christl. Kirchen in Nordhessen, Oekumenisches Studienwerk)	13.250	13.250
33.200	33.200	35 Entwicklungshilfe (insbesondere Kirchlicher Entwicklungsdienst)	1.430.650	1.430.650
		38 Weltmission (Missionswerke, Ev. Missionswerk in Deutschland, Bibelgesellschaften)	510.500	510.500
642.200	642.200	Summe Einzelplan 3:	3.208.400	3.208.400

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		
		41 Kirchenvorstandswahlen, Presse, Schrifttum	524.250	522.350
		45 Öffentlichkeitsarbeit	1.635.700	1.671.600
		Summe Einzelplan 4:	2.159.950	2.193.950

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		
		51 Schulen (Melanchthon-Schule Steinatal, Grundschule Oberissigheim)	1.483.350	1.562.490
		52 Erwachsenenbildung (Erwachsenenbil- dungsarbeit, Ev. Akademie Hofgeismar)	1.450.830	1.450.830
		54 Kunst-, Kirchenbau- und Denkmalspflege	67.500	67.500
		55 Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaft	40.150	42.950
		57 Gesellschaftswissenschaft (Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen)	31.900	31.900
		58 Strukturplanung, Rationalisierung (Elektronische Datenverarbeitung)	1.202.000	1.202.000
		Summe Einzelplan 5:	4.275.730	4.357.670

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Einzelplan 7 Leitung und Verwaltung		
		71 Synodale Einrichtungen (Landessynode)	165.600	165.600
		72 Leitungsorgane (Rat der Landeskirche)	7.600	7.600
		74 Beratende Gremien (Ausschüsse der Landessynode und des Rates der Landeskirche)	52.200	52.200
26.000	20.000	76 Weitere Leitungsorgane und landeskirchliche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Außenstelle des Landeskirchenamtes, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	9.034.550	9.034.550
		77 Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche von Kurh.-Waldeck)	580.650	580.650
		78 Rechtsschutz (Landeskirchengericht, Disziplinarkammer)	2.850	2.850
		79 Sonstige Aufgaben in Leitung und Verwaltung (Datenschutz)	30.000	30.000
26.000	20.000	Summe Einzelplan 7:	9.873.450	9.873.450

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Einzelplan 8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen		
230.000	230.000	81 Wohn- und Geschäftsgrundstücke	99.260	99.260
		82 Unbebaute Grundstücke	2.400	2.400
272.500	272.500	83 Geldvermögen und Beteiligungen (Geldanlagen)	1.750	1.750
		84 Abgelöste staatl. Baulastverpflichtungen (Patronatsgebäude)	305.000	305.000
71.200	71.200	86 Pfarreivermögen	71.200	71.200
573.700	573.700	Summe Einzelplan 8:	479.610	479.610

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft		
66.000.000	66.000.000	91 Kirchensteuern		
28.316.300	28.316.300	92 Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD, Zuweisungen)	9.964.000	9.764.000
		94 Sammelversicherungen	113.500	112.000
240.000	240.000	94 Abwicklung landeskirchlicher Sonderhaushalte	130.000	130.000
21.520.000	21.950.000	95 Versorgung	36.449.000	36.449.000
		96 Schulden	767.000	767.000
4.478.050	2.910.050	97 Rücklagen (Allgemeine Ausgleichsrücklage, Baurücklage I, Baurücklage II, Treuhandvermögen der Pfarreien)	1.506.600	1.506.600
		98 Haushaltsverstärkung	266.830	983.240
		99 Abwicklung der Vorjahre		
120.554.350	119.416.350	Summe Einzelplan 9:	49.196.930	49.711.840

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil Sachbuchteil 00		
3.418.400	3.418.400	0 Allgemeine kirchliche Dienste	39.696.200	39.736.150
350.050	380.050	1 Besondere kirchliche Dienste	7.162.500	7.580.150
390.300	390.300	2 Kirchliche Sozialarbeit	8.788.230	8.813.780
642.200	642.200	3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission	3.208.400	3.208.400
		4 Öffentlichkeitsarbeit	2.159.950	2.193.950
		5 Bildungswesen und Wissenschaft	4.275.730	4.357.670
26.000	20.000	7 Leitung und Verwaltung	9.873.450	9.873.450
573.700	573.700	8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	479.610	479.610
120.554.350	119.416.350	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	49.196.930	49.711.840
125.955.000	124.841.000	Summe:	124.841.000	125.955.000

**Ordentlicher Haushaltsplan
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2006 und 2007**

Gemeindlicher Teil (Sachbuchteil 01)

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft		
		9230.00		
67.020.000	67.220.000	Anteil Landeskirchensteuer		
112.000	113.500	Erstattung Versicherungsprämien		
		Zuweisung nach Meßzahlen an Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gesamtverbände	45.070.000	45.070.000
		Diakoniezuweisungen	5.000.000	5.000.000
		Allgemeine Vorwegentnahmen	6.033.350	5.837.050
		Gemeindliche Baumittelzuweisungen	9.625.000	9.625.000
		Härteausgleich	85.150	79.950
		Nothilfefonds für Diakoniestationen	1.400.000	1.400.000
		Innovationsfonds für diakonische Zwecke	40.000	40.000
		Zuweisungen zum Grundstückserwerb für Kirchengemeinden	80.000	80.000
		9900 Abwicklung der Vorjahre		
67.132.000	67.333.500	Summe	67.333.500	67.132.000

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/gemeindl. Teil Sachbuchteil 01		
67.132.000	67.333.500	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	67.333.500	67.132.000
67.132.000	67.333.500	Summe:	67.333.500	67.132.000

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
125.955.000	124.841.000	landeskirchlicher Teil Sachbuchteil 00	124.841.000	125.955.000
67.132.000	67.333.500	gemeindlicher Teil Sachbuchteil 01	67.333.500	67.132.000
193.087.000	192.174.500	Summe:	192.174.500	193.087.000

Außerordentlicher Haushaltsplan 2006/2007

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)		
20.000	20.000	Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern	20.000	20.000
1.050.000	1.350.000	Evangelisches Predigerseminar	1.350.000	1.050.000
		Jugend- und Freizeitheime		
70.000	50.000	- Niedenstein	50.000	70.000
280.000	120.000	- Frauenberg	120.000	280.000
20.000	20.000	- Elbenberg	20.000	20.000
20.000	10.000	- Brotterode	10.000	20.000
130.000	30.000	Fröbelseminar	30.000	130.000
450.000	450.000	Melanchthon-Schule	450.000	450.000
100.000	50.000	Gemeindebildungszentrum Bad Orb	50.000	100.000
70.000	135.000	Evangelische Akademie	135.000	70.000
50.000	30.000	Park Gesundbrunnen Hofgeismar	30.000	50.000
15.000		Martin-Bucer-Haus		15.000
		Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
50.000		- Burgfeldstr. 14		50.000
50.000	50.000	- Hugo-Preuss-Str. 10	50.000	50.000
2.375.000	2.315.000	Summe:	2.315.000	2.375.000

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Darlehensfonds (Sachbuchteil 03)		
Entnahme aus Baurücklage II und Rückflüsse		Baudarlehen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise	Gewährung von Darlehen	
1.500.000	1.500.000		1.500.000	1.500.000
Entnahme aus Kraftfahrzeug- rücklage und Rückflüsse		Kraftfahrzeugdarlehen	Gewährung von Darlehen	
300.000	300.000		300.000	300.000
Entnahme aus Darlehens- rücklage und Rückflüsse		Darlehen zur Wohnungsfürsorge	Gewährung von Darlehen	
250.000	250.000		250.000	250.000
Entnahme aus Darlehens- rücklage und Rückflüsse		Darlehen für Einrichtungen des Diakonischen Werkes	Gewährung von Darlehen	
300.000	300.000		300.000	300.000
2.350.000	2.350.000	Summe:	2.350.000	2.350.000

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Zusammenstellung des außerordentlichen Haushaltsplanes		
2.375.000	2.315.000	Gesamtkirchliche Bauten	2.315.000	2.375.000
2.350.000	2.350.000	Darlehensfonds	2.350.000	2.350.000
4.725.000	4.665.000	Insgesamt:	4.665.000	4.725.000

**Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung
des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Jahre 2004 und 2005
(Nachtragshaushaltsplan 2005)**

Vom 23. November 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2005 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2004 und 2005 vom 27. November 2003 (KABl. 2004 S. 8) wird für das Rechnungsjahr 2005 wie folgt geändert:

im o r d e n t l i c h e n Haushaltsplan

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher	196.334.000,00 €
erhöht sich um	38.447.000,00 €
auf nunmehr	234.781.000,00 €

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 18. Januar 2006

Dr. H e i n
Bischof

**Nachtragshaushalt
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Landeskirchlicher Teil 2005 (Sachbuchteil 00)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		
		05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	-431.000	
		06 Ausbildung für den Pfarrdienst (Theologiestudium, Ausbildungsdienst, Bischof D. Vellmer-Stipendium, Martin- Bucer-Stipendium, Theologische Prüfung)	-83.850	
		Summe Einzelplan 0:	-514.850	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste		
		16 Volksmission (Volksmission, Verbands- arbeit, Deutscher Evangelischer Kirchentag)	100.000	
		Summe Einzelplan 1:	100.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		
		21 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit (Diakonisches Werk, Diakonisches Jahr, Diakonische Einrichtungen, Diakonie in Kirchenkreisen, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	-254.000	
		Summe Einzelplan 2:	-254.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission		
		31 Gemeinkirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben, Partnerschafts-/Partnerschaftshilfe, Ostpfarrerversorgung, Exilpfarrerversorgung)	-72.500	
		35 Entwicklungshilfe (insbesondere Kirchlicher Entwicklungsdienst)	-87.500	
		38 Weltmission (Missionswerke, Ev. Missionswerk in Deutschland, Bibelgesellschaften)	-61.600	
		Summe Einzelplan 3:	-221.600	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		
		41 Kirchenvorstandswahlen, Presse, Schrifttum	-25.000	
		Summe Einzelplan 4:	-25.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		
		55 Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaft	-25.500	
		Summe Einzelplan 5:	-25.500	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 7 Leitung und Verwaltung		
		76 Weitere Leitungsorgane und landeskirchliche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Außenstelle des Landeskirchenamtes, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	-344.000	
		Summe Einzelplan 7:	-344.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
	-1.500.000	91 Kirchensteuern		
	502.000	92 Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD, Zuweisungen)	1.688.000	
	40.000.000	95 Versorgung	39.166.900	
		97 Rücklagen (Allgemeine Ausgleichsrücklage, Baurücklage I, Baurücklage II, Treuhandvermögen der Pfarreien)	-250.000	
		98 Haushaltsverstärkung	-317.950	
	39.002.000	Summe Einzelplan 9:	40.286.950	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil Sachbuchteil 00		
		0 Allgemeine kirchliche Dienste	-514.850	
		1 Besondere kirchliche Dienste	100.000	
		2 Kirchliche Sozialarbeit	-254.000	
		3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission	-221.600	
		4 Öffentlichkeitsarbeit	-25.000	
		5 Bildungswesen und Wissenschaft	-25.500	
		7 Leitung und Verwaltung	-344.000	
		8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen		
	39.002.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	40.286.950	
	39.002.000	Summe:	39.002.000	

**Nachtragshaushalt
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt**

Gemeindlicher Teil 2005 (Sachbuchteil 01)

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft 9230.00		
	-555.000	Anteil Landeskirchensteuer		
		Allgemeine Vorwegentnahmen	505.000	
		Gemeindliche Baumittelzuweisungen	-1.050.000	
		Zuweisungen zum Grundstückserwerb für Kirchengemeinden	-10.000	
	-555.000	Summe	-555.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts - gemeindlicher Teil - Sachbuchteil 01		
	-555.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	-555.000	
	-555.000	Insgesamt:	-555.000	

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
	39.002.000	landeskirchlicher Teil Sachbuchteil 00	39.002.000	
	-555.000	gemeindlicher Teil Sachbuchteil 01	-555.000	
	38.447.000	Insgesamt:	38.447.000	

**Rahmenstellenplan
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für das Haushaltsjahr 2006/2007**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 2005 in Hofgeismar gemäß des § 1 des Kirchengesetzes über die Finanzierung von Personalstellen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. November 2002 (KABl. 2003, S. 9) den folgenden Rahmenstellenplan für das Haushaltsjahr 2006/2007 beschlossen:

Rahmenstellenplan 2006/2007

Kassel, den 2. Januar 2006

Dr. He in
Bischof

Rahmenstellenplan 2006/2007

Kirchenkreis	1) Kirchenmusik		2) Jugend- u. Gemeindegarbeit		3) Küster- Hausm. u. Reinigungsdienst		4) Sekretariats- u. Schreibdienst		5) Sonstige Dienste		Summe	
	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007
der Eder	1,00	1,00	2,67	3,00	1,65	1,65	0,84	1,00	0,00	0,00	6,16	6,65
des Eisenbergs	1,50	1,50	4,73	4,73	3,13	3,13	1,25	1,25	0,00	0,00	10,61	10,61
Eschwege	2,00	2,00	4,00	4,00	3,51	3,51	1,00	1,00	0,00	0,00	10,51	10,51
Frankenberg	1,87	1,80	3,95	3,95	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	6,82	6,75
Fritzlar	1,00	1,00	3,50	3,50	1,47	1,47	1,08	1,13	0,00	0,00	7,05	7,10
Fulda	2,00	2,00	3,00	3,00	3,38	3,38	2,43	2,40	0,00	0,00	10,81	10,78
Geinhausen	3,41	3,37	5,70	5,87	3,20	3,20	2,71	2,68	0,00	0,00	15,02	15,12
Hanau-Land	1,33	1,50	7,64	7,61	3,89	3,89	3,14	3,09	0,00	0,00	16,00	16,09
Hanau-Stadt	2,90	2,85	22,31	22,30	15,52	15,52	3,90	3,81	0,00	0,00	44,63	44,48
Hersfeld	2,50	2,50	4,00	4,00	2,50	2,50	1,54	1,54	0,50	0,50	11,04	11,04
Hofgeismar	2,00	2,00	7,16	7,15	1,00	1,00	1,50	1,50	0,00	0,00	11,66	11,65
Homburg	1,00	1,00	4,50	4,50	1,50	1,50	1,17	1,17	0,00	0,00	8,17	8,17
Kassel-Land	1,00	1,00	7,35	7,27	3,31	3,31	1,59	1,59	0,00	0,00	13,25	13,17
GSV Kassel	4,00	4,00	19,54	19,44	17,14	17,14	3,06	3,06	1,65	1,65	45,39	45,29
Kaufungen	1,00	1,00	5,95	5,91	2,02	2,02	1,53	1,53	0,00	0,00	10,50	10,46
Kirchhain	1,89	1,84	2,02	2,02	0,50	0,50	1,10	1,10	0,00	0,00	5,51	5,46
Marburg-Land	1,00	1,00	6,18	6,15	2,53	2,53	1,60	1,58	0,00	0,00	11,31	11,26
Marburg-Stadt	1,50	1,50	3,50	3,50	7,31	7,31	1,47	1,47	0,00	0,00	13,78	13,78
Melsungen	1,45	1,42	6,83	6,75	1,52	1,52	1,59	1,56	0,00	0,00	11,39	11,25
Rotenburg	2,00	2,00	5,64	5,61	3,01	3,01	1,09	1,24	0,00	0,00	11,74	11,86
Schlichtern	1,00	1,00	2,00	2,00	1,74	1,74	0,95	1,00	0,00	0,00	5,69	5,74
Schmalkalden	1,88	1,82	2,50	2,50	1,83	1,83	1,47	1,39	0,00	0,00	7,68	7,54
der Twiste	1,00	1,00	2,00	2,00	1,33	1,33	0,60	0,60	0,00	0,00	4,93	4,93
Witzenhausen	1,83	2,00	2,70	2,70	1,00	1,00	1,52	1,44	0,00	0,00	7,05	7,14
Wolfhagen	1,43	1,40	2,50	2,50	1,00	1,00	0,99	1,00	0,00	0,00	5,92	5,90
Ziegenhain	1,00	1,00	6,97	6,90	1,84	1,84	1,35	1,35	0,00	0,00	11,16	11,09
Summe	44,49	44,50	148,84	148,86	86,83	86,83	41,48	41,48	2,15	2,15	323,79	323,82

Nachwahl in den Nominierungsausschuss

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 4. Tagung am 24. November 2005 in Hofgeismar zum stellvertretenden Mitglied in den Nominierungsausschuss für den ausgeschiedenen Herrn Pfarrer Ralf Gebauer

**Herrn Pfarrer Martin Arndt,
Kirchenkreis Hersfeld,**

gewählt.

Kassel, den 14. Dezember 2005

Dr. H e i n
Bischof

Nachwahl in den Rat der Landeskirche

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 4. Tagung am 24. November 2005 in Hofgeismar als Mitglied in den Rat der Landeskirche für den ausgeschiedenen Herrn Pfarrer Ralf Gebauer, Kirchenkreis Fritzlar

**Pfarrerinnen Sabine Georges,
Kirchenkreis Ziegenhain**

gewählt.

Kassel, den 15. Dezember 2005

Dr. H e i n
Bischof

Nachwahl in den Finanzausschuss

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 4. Tagung am 24. November 2005 in Hofgeismar als Mitglied in den Finanzausschuss für den ausgeschiedenen Herrn Pfarrer Ralf Gebauer

**Herrn Amtsgerichtsdirektor a.D.
Hans-Jakob Lichtenfeld**

gewählt.

Kassel, den 12. Januar 2006

Dr. H e i n
Bischof

Nachwahl in das Landeskirchengericht

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 4. Tagung am 24. November 2005 in Hofgeismar für das Amt des Vorsitzenden des Landeskirchengerichts als Nachfolger für den ausgeschiedenen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof a. D. Klaus Haensel

**Herrn Präsident
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes
Wolfgang Reimers**

und zum zweiten juristischen Beisitzer als Nachfolger für den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Wolfgang Reimers

**Frau Richterin am Verwaltungsgericht Kassel
Dr. Ute Lambrecht**

gewählt.

Kassel, den 19. Januar 2006

Dr. H e i n
Bischof

**Sammlungen für die Diakonie 2006,
Aktion „Brot für die Welt“
und
Aktion „Hoffnung für Osteuropa“**

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2005 in Hofgeismar beschlossen, dass im Jahre 2006 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Anzahl der Sammlungen wird ab dem Jahr 2006 von drei auf zwei reduziert.

Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. (bisherige Pfingstsammlung).

Frühjahrsammlung

in Hessen vom 10. bis 17. März 2006

in Thüringen vom 23. bis 30. April 2006.

1.2 Für die Einrichtungen im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck.

Opferwochensammlung

in Hessen vom 22. bis 29. September 2006

in Thüringen vom 20. bis 30. November 2006.

2. Aktion „Brot für die Welt“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 47. Aktion „Brot für die Welt“ als landeskirchliche Sammlung vom 27. November 2005 bis 30. April 2006 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der „Aktion Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens zum 31. Mai 2006 abgerechnet und die eingegangenen Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion "Hoffnung für Osteuropa"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die zwölfte Aktion "Hoffnung für Osteuropa" als landeskirchliche Sammlung vom 12. März bis 1. Juni 2006 in allen Kirchengemeinden durchzuführen. Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens 31. Juli 2006 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben.

Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen des Diakonischen Werkes mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vielfältigen Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

4.2 In 2006 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst.

Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrssammlung werden sollen, sind dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann beim Diakonischen Werk gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung dieses Materials seitens des Diakonischen Werkes sind möglich. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

4.4 Bei der Opferwochensammlung wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2006 wird vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln. Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk.

5. Nach dem Hess. Sammlungsgesetz vom 27.05.1969 (vgl. KABI. 69, S. 57/58) und der von dem Regierungspräsidenten erteilten Ausnahmegenehmigung ist bei der Durchführung der Sammlungen folgendes zu beachten:

1. Jeder Sammler ist mit einem von der Kirchengemeinde abgestempelten Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen.
2. Bei Haussammlungen sind Listen zu verwenden.
3. Bei Straßensammlungen sind verschließbare oder verplombte Sammelbüchsen zu verwenden, auf denen der Name des Veranstalters sichtbar angebracht sein muss.

6. Von der gesetzlichen Regelung des § 8 des Hess. Sammlungsgesetzes bezüglich der Mitwirkung von Minderjährigen an Haus- und Straßensammlungen hat der Regierungspräsident Ausnahmen zugelassen, so dass folgende Regelung gilt:

- a) Minderjährige von 12 Jahren an dürfen zu zweien sammeln, jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und längstens bis 20.00 Uhr.
- b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
- c) Die Minderjährigen dürfen nicht in Gast- oder Vergnügungsstätten sammeln.

7. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Innenministerium zwischenzeitlich als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt.

Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

Haussammlungen mit Sammellisten
Bei Haussammlungen sind Sammellisten zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind.

Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden. Die Genehmigungsnummer muss eingetragen werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen.

Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Sammellisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

8. Die Sammellisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

R i s t o w
Vizepräsident

Änderung der Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt

Aufgrund Artikel 137 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird die Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt vom 26. September 1968 (KABI. S. 120) nach Anhörung des Landeskirchenamtes wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Landespfarrer für Diakonie kann an den Sitzungen des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme teilnehmen.“

Die vorstehende Änderung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 12. Januar 2006

Dr. H e i n
Bischof

Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes

Der Bischof Kassel, den 20. Dezember 2005

Hiermit gebe ich den mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft tretenden

Geschäftsverteilungsplan
für die theologischen und juristischen
Dezernate des Landeskirchenamtes

bekannt.

Dr. H e i n
Bischof

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des LKA

Funktion	Stellennhaber / in	Zuständigkeit
Personalia der Pfarrer und Pfarrerrinnen / Theologische Ausbildung / Gemeindedienste / Gottesdienst / Kirchenmusik / Sonderseelsorge		
Vertretung	OLKR Dr. Scholz	Personalia der Pfarrer und Pfarrerrinnen Fort- und Weiterbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen Besetzung der Pfarrstellen Pfarrstellenanpassungen und Pfarrstellenentwicklung Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen Pastoralpsychologischer Dienst Theologische Generalla Amtshandlungen Visitation Bibelgesellschaftliche Arbeit Landeskirchliche Gemeinschaften Prediger und Predigerinnen landeskirchlicher Gemeinschaften Juden und Christen
Vertretung	Prälatin Alterhoff	Ausbildung und Begleitung der Theologiestudierenden (einschl. Pfarrverwalterschaftsausbildung) Ausbildung und Begleitung der Vikare und Vikarinnen Erste und Zweite Theologische Prüfung Fortbildung in den Ersten Amtsjahren (FEA) Pastoralkollegs Universitätsangelegenheiten (Lehramtsausbildung i.V. mit Th 5) Theologische Ausbildung an Fachhochschulen (FH Darmstadt-Hephata [Fachschulausbildung in Verbindung mit Th 5]) Fort- und Weiterbildung der gemeindepädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Aus- und Fortbildung der Prädikanten und Prädikantinnen Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste Studierendengemeinden Gottesdienstordnung und Gottesdienstpraxis inkl. Gottesdienst mit Kindern Agenden Kollekten und Sammlungen Kirchenmusik Gesangbuch

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
Vertretung	OLKR Dr. Scholz	Klinik- und Kurseelsorge Altenheimseelsorge Blindenseelsorge Gehörloseseelsorge Schwerhörigenseelsorge JVA-Seelsorge Telefonsseelsorge Seelsorge an Ausländern, Ausgedehnten, Asylbewerbern Militärseelsorge Bundespolizei-Seelsorge Polizei- und Notfallseelsorge Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst (ZFFZ) Psychologische Beratung Schwangerschaftskonfliktberatung Sozialpädagogische Familienberatung Müttergenesung Suchtberatung Kreisdiakoniefarrer und Kreisdiakoniefarnerinnen Bahnhofsmision Arbeitsgemeinschaft Hospiz

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
Ökumene / Weltmission und Entwicklungsfragen		
Vertretung	OLKR Dr. Stock	Kirchen anderer Konfession Evangelische Minderheitenkirchen Kirchen in Europa Ökumenische Gemeinschaften und Bünde Kommunitäten Weltmission und partnerkirchliche Beziehungen der Landeskirche Ökumenischer Personalaustausch Entwicklung, Ökumenische Diakonie und Entwicklungspolitische Bildung Andere Religionen Religiöse Bewegungen Sekten und Weltanschauungsfragen

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
Bildung		
.....		
.....		
Vertretung	OLKA Dr. Richebächer	Religionsunterricht an öffentlichen Schulen Schulpfarrer und Schulpfarrerinnen Kirchliche Schulen (Ev. Grundschulen; Melancthon-Schule) Religionspädagogische Fort- und Weiterbildung Pädagogisch-Theologische Prüfungen des 2. Theologischen Exams Konfirmandenarbeit Kinder- und Jugendarbeit Elementarpädagogik Erwachsenenbildung (Familien, Senioren, Frauen, Männer) Bildungsarbeit im Kontext „Wirtschaft, Arbeit, Soziales“

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
Geschäftsleitung / Finanzwirtschaft / Steuerrecht / Mitgliedschaften / Organisation / Strukturfragen		
Vertretung	OLKR Lies	<p>Geschäftsleitung des Landeskirchenamtes Personala einschließlich Besoldung, Vergütung/Lohn sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beamten, Beamtinnen, Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen in der Verwaltung Organisation Elektronische Datenverarbeitung Meldewesen, Datenschutz</p> <p>Finanzwirtschaft der Landeskirche (Haushaltsplan, Landeskirchensteuer, Vermögensverwaltung) Kirchensteuer und allgemeines Steuerrecht Kirchliches Mitgliedschaftsrecht</p> <p>Personal- und Finanzangelegenheiten aller Sonderhaushalte</p> <p>Rechts- und Verwaltungsfragen Verfassung und kirchliche Gesetzgebung Verhandlungen mit Staat und Kirchen Europafragen Beschwerden in weltlichen Angelegenheiten Allgemeine Statistik Kirchliches Siegelwesen Kirchenbuchsachen Archivwesen einschließlich des landeskirchlichen Archivs Bibliothekswesen Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik -juristische und finanzielle Angelegenheiten- Kirchliches Patronatswesen Stiftungswesen Urheberrecht und verwandte Gebiete Versicherungswesen (Delegation an das Dezernat Jur 5 für die Dauer der Mitgliedschaft des Dezernenten Jur 5 in der EKD-Versicherungskommission und in Ecclesia-Gremien) Rechtsammlung</p>
Vertretung	Vizepräsident Ristow	<p>Finanzwirtschaft und sonstige Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (einschließlich Diakonlezuweisungen und Rahmenstellenplan)</p> <p>Stellen der nichttheologischen Mitarbeiter und MitarbeiterInnen der Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbände und Kirchenkreise</p> <p>Juristische und finanzielle Angelegenheiten der Diakonie</p> <p>Ambulante pflegerische Dienste, Kindertagesstätten und regionale Diakonische Werke</p> <p>Spendenwesen</p>

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
Bauwesen / Liegenschaften		
Vertretung	OLKR Stey	Kirchliches Bauwesen einschließlich Baulastfragen Orgelangelegenheiten Operatives Gebäudemanagement Dienstaufsicht Bauberatung und Kunstreferent Umweltpfarramt / Umweltausschuss
Vertretung	OLKR Dr. Knöppel	Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement Controlling Gebäudemanagement Grundstücksangelegenheiten aller kirchlichen Rechtsträger, einschl. Vermögensverwaltung der Pfarren und Küsterelen Friedhofswesen Ablösung von Rechten, Küsterschulausinandersetzungen, etc. Wohnungssachen <i>Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Kirche</i>

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
----------	---------------------	---------------

Dienst- und Besoldungsrecht / Arbeitsrecht / Schulrecht

--	--	--

--	--	--

Vertretung	OLKR Josdt	<p>Dienstrecht im Allgemeinen und Pfarrerdienstrecht im Besonderen</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsrecht für den Pfarrdienst</p> <p>Disziplinarverfahren</p> <p>Besoldung und Versorgung im Allgemeinen sowie Pfarrbesoldung und -versorgung im Besonderen</p> <p>Beihilfen und Unterstützungen</p> <p>Umzugs-, Vertretungs-, Fuhr- und Reisekosten sowie Kfz-Angelegenheiten</p> <p>Parochialregulierung (hier Durchführung)</p> <p>Pfarrerevisionen</p> <p>Errichtung, Veränderung und Aufhebung von kirchlichen Körperschaften einschließlich der Gesamt- und Zweckverbände</p> <p>Zusammensetzung kirchlicher Organe</p> <p><i>Versicherungswesen</i> (Delegation aus dem Dezernat Jur 1 für die Dauer der Mitgliedschaft des Dezernanten Jur 5 in der EKD-Versicherungskommission und in Ecclesia-Gremien)</p>
-------------------	-------------------	---

--	--	--

--	--	--

Vertretung	OLKR Dr. Obrock	<p>Grundsatzangelegenheiten der Personala aller nichttheologischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Arbeits-, Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht, z. B. Angelegenheiten der Schlichtungsstelle nach dem MVG</p> <p>Arbeitsrechtliche Regelungen</p> <p>Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit</p> <p>Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und MitarbeiterInnen</p> <p>Rechtsfragen für Schulen (einschl. Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen)</p>
-------------------	------------------------	---

Ausschreibung des Bischof D. Erich Vellmer-Stipendiums

Hiermit wird das Bischof D. Erich Vellmer-Stipendium zur Förderung der Forschungsarbeit junger Theologinnen und Theologen, vor allem für das Gebiet der neutestamentlichen Wissenschaft, für das Jahr 2006 ausgeschrieben. Es wird auf das Statut des Stipendiums vom 13. Oktober 1980 (KABl. S. 149) in der Fassung der Änderung vom 21. März 1989 (KABl. S. 22) sowie vom 17. März 2000 (KABl. S. 82) hingewiesen.

Vorschläge zur Vergabe des Stipendiums, die die Mitglieder des Kuratoriums, der Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg und der Dekan der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen einreichen können sowie Anträge von Theologinnen und Theologen, die die Erste Theologische Prüfung abgelegt haben, sind mit einem handschriftlichen Lebenslauf, einem Lichtbild, einem Exposé (ca. sechs Seiten) sowie mindestens einem Professorengutachten an den Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bis zum 15. März 2006 zu richten. Den Unterlagen ist eine Erklärung beizufügen, die Aussage darüber gibt, ob sich bereits anderweitig um ein Promotionsstipendium beworben wurde und wo dies geschehen ist.

Dr. H e i n
Bischof

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberzell und Züntersbach

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 13. Dezember 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Oberzell und Züntersbach, Kirchenkreis Schlüchtern, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberzell und Züntersbach vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 16. Dezember 2005

L. S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Winter 2006

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2006) sind bis zum 15. Mai 2006 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg

Landeskirchenamt Kassel, den 24. Januar 2006

Die Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise haben einvernehmlich die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218) hat das Landeskirchenamt die Neufassung der Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die Neufassung der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg

Präambel

Die im Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg gelegenen Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenkreise der Eder, des Eisenbergs, Frankenberg und der Twiste) regen gemeinsam die Schaffung regionaler diakonischer Dienste an, planen und fördern sie und schaffen die Voraussetzung zu ihrer Durchführung.

Dies geschieht in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den freien diakonischen Rechtsträgern in der Region. Ein Zusammenwirken mit anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie kommunalen und staatlichen Stellen ist für qualifizierte und Notwendende Angebote diakonischer Arbeit wichtig.

§ 1

Errichtung / Name / Sitz

(1) Die Evangelischen Kirchenkreise der Eder, des Eisenbergs, Frankenberg und der Twiste bilden gemäß des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Rechtsträger für das Angebot regionaler kirchlich diakonischer Dienste im Bereich des Landkreises Waldeck-Frankenberg einen Zweckverband.

(2) Er führt den Namen "Zweckverband Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg", im folgenden "Zweckverband" genannt, und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Sitz des Zweckverbands ist Bad Arolsen

§ 2

Aufgaben

(1) Der Zweckverband soll im Zusammenwirken mit den Kreisdiakonieausschüssen der angeschlossenen Kirchenkreise die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen anregen, fördern und begleiten.

(2) Dem Zweckverband werden folgende Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Kirchenkreise zur Wahrnehmung übertragen:

1. Kirchliche Allgemeine Sozial- und Lebensberatung (KASL)
2. Suchtberatung
3. Jugend- und Drogenberatung
4. Schwangerschaftskonfliktberatung und Mutter-Kind-Stiftung
5. Nichtsesshaften- und Wohnungslosenhilfe
6. Arbeit für und mit Asylbewerbern, Flüchtlingen und Ausländern
7. Arbeit für und mit Aus- und Übersiedlern
8. Mütterkuren und Mutter-Kind-Kuren
9. Altenerholung

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben an die Kirchenkreise zurückgegeben werden.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Zweckverband mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck, anderen Trägern kirchlich diakonischer Arbeit sowie anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen und staatlichen Stellen im Landkreis Waldeck-Frankenberg zusammen.

§ 3

Organe

Die Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Kreissynoden der im Zweckverband zusammengeschlossenen Kirchenkreise wählen je 2 Mitglieder, davon mindestens eine Person als Laie in die Verbandsversammlung. Weiterhin wird für jedes Mitglied je ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt. Ein gewähltes Mitglied soll dem Kreisdiakonieausschuss angehören. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, ist von der zuständigen Kreissynode für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Der Verbandsversammlung gehören außerdem die Dekane und Dekaninnen der vertretenen Kirchenkreise an.

(3) Weiterhin gehören der Verbandsversammlung die hauptamtlichen Diakoniepfarrer der Kirchenkreise der Eder, des Eisenbergs, Frankenberg und der Twiste an.

(4) Die Leiter der Kirchenkreisämter in Bad Arolsen und Frankenberg und der Geschäftsleiter nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.

(5) Die Amtszeit der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Kreissynoden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zur Konstituierung der neuen Verbandsversammlung im Amt.

§ 5

Vorsitz

Die Verbandsversammlung wählt unter den Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung.

§ 6

Sitzungen / Geschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung wird jährlich mindestens zwei Mal von ihrem vorsitzenden Mitglied zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin, unter Angabe der zu behandelnden Verhandlungsgegenstände, schriftlich erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Frist auf 3 Tage möglich. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin der beteiligten Kirchenkreise, der oder die am längsten im Amt ist. Er oder sie leitet die Sitzung bis zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes.

(2) Die Verbandsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand, ein Kirchenkreisvorstand der beteiligten Kirchenkreise, ein Kreisdiakonieausschuss oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Einberufungsfrist auf 3 Tage abkürzen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung oder seine Stellvertretung, anwesend ist und alle beteiligten Kirchenkreise durch je eine Stimme der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 vertreten sind.

(4) Soweit sich aus der Satzung oder einer von der Verbandsversammlung mit Genehmigung des Landeskirchenamtes beschlossenen Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung der Verbandsversammlung die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Grundsätze der inhaltlichen Arbeit des Zweckverbands,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
3. Festsetzung der Verbandsumlage,
4. Beschluss des Haushaltsplanes und der Stellenpläne,
5. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand,
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
7. Durchführung der Wahlen des vorsitzenden Mitgliedes der Verbandsversammlung und seiner Stellvertretung.

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung,
2. drei weitere von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder,
3. die hauptamtlichen Diakoniepfarrer der Kirchenkreise der Eder, des Eisenbergs, Frankenberg und der Twiste.

(2) Jeder der Kirchenkreise der Eder, des Eisenbergs, Frankenberg und der Twiste muss unter den Vorstandsmitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vertreten sein.

(3) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 3 sein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung.

(4) Die Kirchenkreisamtsleiter der Kirchenkreise Bad Arolsen und Frankenberg und der Geschäftsleiter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen / Geschäftsführung

(1) Der Vorstand wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch 6 mal jährlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfall kann das vorsitzende Mitglied die Einberufungsfrist auf drei Tage abkürzen.

(2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Kirchenkreisvorstand der beteiligten Kirchenkreise oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim vorsitzenden Mitglied des Vorstandes beantragt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, anwesend sind.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf und dem Landeskirchenamt anzuzeigen ist.

(5) Für die Geschäftsführung gelten darüber hinaus die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 10

Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Verbandsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
3. die Vorlage des Rechenschaftsberichtes an die Verbandsversammlung,
4. die Rechnungslegung,
5. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter im Rahmen der von der Verbandsversammlung genehmigten Stellenpläne und der Erlass von Dienstanweisungen; die Einstellung und Entlassung des Geschäftsleiters erfolgt durch die Verbandsversammlung.

§ 11

Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Dabei sind das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und seine Stellvertretung jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann im Einzelfall einem seiner Mitglieder Einzelvollmacht erteilen.

einer Vereinbarung mit dem Zweckverband. Er ist nur mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich.

§ 12

Kreis-Diakonieausschüsse

Die Kreis-Diakonieausschüsse der beteiligten Kirchenkreise sind berechtigt, Anträge an die Organe des Zweckverbandes zu stellen. Die Entscheidung über einen Antrag ist dem Antragsteller schriftlich und im Falle der Ablehnung mit Begründung zuzustellen.

§ 13

Finanzierung

Die den Zweckverband tragenden Kirchenkreise bringen die ihnen auf Grund der Beteiligung am Diakonischen Werk Waldeck-Frankenberg nach § 19 Finanzausweisungsgesetz (FZuwG) zur Verfügung gestellten Mittel zur Mitfinanzierung ein. Das nach Abzug von weiteren Zuweisungen Dritter sowie anderer möglicher Einnahmen verbleibende Defizit tragen die beteiligten Kirchenkreise im Verhältnis ihrer Messzahlen gemäß § 18 Absatz 1 FZuwG zur entsprechenden Gesamtmeszahl aller beteiligten Kirchenkreise (Umlage). Bei Änderung der genannten kirchengesetzlichen Grundlagen sind Übergangsregelungen möglich.

§ 14

Die Kassenführung

(1) Die Kassenführung für den Zweckverband wird den Kirchenkreisämtern in Bad Arolsen und Frankenberg übertragen.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt nach einvernehmlicher Beschlussfassung durch die Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche in Kraft.

(2) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Kreissynoden.

(3) Im Falle der Auflösung findet über das Vermögen des Zweckverbandes eine Auseinandersetzung statt.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf des Beschlusses der zuständigen Kreissynode sowie

Zusammenstellung der Rundverfügungen 2005

noch aus 2004

20.12.2004 A 4343/04 – R 423-63 Zwischenkirchliche Hilfe für Mission und Entwicklung 2005 (Haushaltsmittel, Kollektengaben)

2005

11.01.2005 A 85/05 – R 700-1 Zuteilung von Baumitteln für Bauvorhaben im Haushaltsjahr 2005

11.01.2005 A 100/05 – R 442-3 Zählung der Abendmahlsteilnehmer 2005
Handhabung der Kollektenbücher

14.01.2005 A 143/05 – R 241 Neuwahl von Mitarbeitervertretungen nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 1999 (KABl. S 70) – RS 500

17.01.2005 A 84/05 – R 645-20 Zuweisungen nach dem Finanzausweisungsgesetz für das Rechnungsjahr 2005

20.01.2005 A 231/05 – R 421-1 Novellierung des Diakoniegesetzes
Forum „Diakonische Kirche – Gemeinden und Einrichtungen gemeinsam unterwegs“ in Hephata am Samstag, 19. März 2005

11.02.2005 A 586/05 – R 201 Didaskalia 53
„Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin in der modernen Gesellschaft“

15.02.2005 A 599/05 – R 645-20 Zuweisungen nach dem Finanzausweisungsgesetz für das Rechnungsjahr 2005
hier: Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2005

17.02.2005 A 631/05 – R 523-1 Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke für das Rechnungsjahr 2004 – Tabelle VII/2004
Gottesdienstbesuchsstatistik 2004

22.02.2005 A 721/05 – R 135-26-101-7 Strukturausschüsse im Kirchenkreis und gemeinsam in einer Region

28.02.2005 A 762/05 – R 700-1 Zuteilung von Baumitteln für Bauvorhaben im Haushaltsjahr 2006

13.04.2005 A 1353/05 – R 434 EKD-Text „Sterben hat seine Zeit“

19.04.2005 A 1382/05 – R 452-4 Mindestelternbeiträge in Kindertagesstätten

25.04.2005 A 1484/05 – R 612 Ergänzungsvereinbarung zum Pachtvertrag

26. 4.2005 A 1491/05 – R 195-0 Wort des Bischofs der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Dr. Martin Hein, und des Bischofs von Fulda, Heinz Josef Algermissen, zur 60. Wiederkehr des Endes des 2. Weltkrieges in Europa am 8. Mai 2005

02.05.2005 A 1208/05(1) – R 162-11 Brief des Bischofs an Bischof Heinz Josef Algermissen

03.05.2005 A 1381/05 – R 233-3 „Benzingutscheine“

03.05.2005 A 1618/05 – R 442-2 Gottesdienst zum Schulanfang 2005 –
Materialbestellung und Kollektenzweck

04.05.2005 A 1617/05 – R 664-0 Vorgaben für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2006/2007

11.05.2005	A 1607/05 – R 645-10	Ergänzende Zuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 2005 Rundverfügung vom 12.7.2004 Az. A 2421/04 – R 645-10
11.05.2005	A 1608/05 – R 645-10	Finanzausgleich 2006/2007; hier: Erhebung der notwendigen Daten zur Festsetzung der Messzahlen
13.05.2005	K 9310 – R 124	Studientag Altenheimseelsorge
02.06.2005	A 1983/05 – R 175-1	Verleihung von Anerkennungsurkunden durch die Hessische Sozialministerin hier: Schreiben von Staatsministerin Lautenschläger vom 12. April 2005
10.06.2005	A 1964/05 – R 104	Anderen begegnen. Mitglieder gewinnen.
15.06.2005	A 2143/05 – R 101-07	Ausschuss „Kleine Gemeinden“
21.06.2005	A 2158/05 – R 423-91	Jahrbuch Mission 2005
30.06.2005	A 2327/05 – R 141-70	„Öffentliche Klage und Trauer“
07.07.2005	A 2415/05 – R 442-2	Empfehlenswerte Kollekten 2006
07.07.2005	A 2307/05 – R 707	Inventarisierung der Kircheninnenausstattung
01.08.2005	A 2691/05 – R 521-1	Faltblatt „Zahlen zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“
01.08.2005	A 2632/05 – 514	Benutzung der Kirchenbücher für genealogische Forschungen
22.08.2005	A 2881/05 – R 442	Versand des Kollektenbuchs
23.08.2005	A 2898/05 – R 442-2	Kollekte zum Volkstrauertag am 13. November 2005
01.09.2005	A 2877/05 – R 543-37	Elisabethjahr 2007
01.09.2005	A 3650/05 – R 600	Erinnerung: Abgabeschluss für die Teilnahmeunterlagen ist am 29. Oktober 2005 Aktion Einladende Kirche – „Glaube braucht Nachwuchs“
05.09.2005	A 2899/05 – R 670-B	Einladung zum 1. Nordhessischen Fundraisingtag Anerkannte Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchliche Mitarbeiter
05.09.2005	A 2977/05 – R 302-20	„Gottesdienst feiern“ – Begleitbuch zur Agende I
05.09.2005	A 2981/05 – R 613	Anpassung des Erbbauzinses und Übertragung der Erbbaurechte
26.09.2005	A 3246/05 – R 193-0	Besondere Arbeitsgelegenheiten nach SGB II, so genannte Euro-Jobs
30.09.2005	A 3299/05 – R 229	Mögliche Betriebsveränderungen in Kindertagesstätten
10.10.2005	A 3329/05 – R 405-20	Kurhessen-Kreuz in überarbeiteter Gestalt Neues Logo der Landeskirche wird am 31. Oktober eingeführt
10.10.2005	A 3210/05 – R 313-1	Materialbestellung zum Buß- und Betttag „Reines Gewissen – Was sind Ihre Werte wert?“
12.10.2005	A 3367/05 – R 702-2	Merkblatt zum Umgang mit denkmalgeschützten Orgeln

25.10.2005	A 3418/05 – R 101-3	Bildung neuer Gesamtverbände Rechtsfragen
31.10.2005	A 3577/05 – R 521-1	Statistik „Kirchliches Leben in Zahlen 2005“
02.11.2005	A 3621/05 – R 442-3	Verteilung der Kollektenbücher 2006
02.11.2005	A 3630/05 – R 313-1	„Reines Gewissen – Was sind Ihre Werte wert?“
15.11.2005	A 3765/05 – R 220-5	Tarifgeschehen
28.11.2005	A 3928/05 – R 723	Erhöhung der steuerlichen Mietwerte der Pfarrdienstwohnungen
29.11.2005	A 3959/05 – R 220-50	Empfehlungen zur Durchführung von Sabbatzeitmodellen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Dezember 2005
29.11.2005	A 3933/05 – R 224-90	Fortbildungskatalog 2006
12.12.2005	A 3977/05 – R 664	Verbindliche Haushaltsplanvordrucke ab dem Doppelhaushaltszeitraum 2006/2007
21.12.2005	A 3891/05 – R 406-50	Förderpreis Hessische Heimatgeschichte 2006
22.12.2005	A 4249/05 – R 421-1	Forum „Diakonische Kirche – unkirchliche Diakonie?“ Mittwoch, 8. März 2006 in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V.

**Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Änderungen und Ergänzungen
der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werkes
in Kurhessen-Waldeck
(AVR DWKW) (ARK 8/05)**

Landeskirchenamt Kassel, den 5. Januar 2006

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRg - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2005 Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen.

Damit wurde ein neuer Paragraph 9 h über die Dienstvereinbarung zu Jahres-Arbeitszeitkonten eingefügt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRg nachstehend veröffentlicht.

R i s t o w
Vizepräsident

**Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werkes
in Kurhessen-Waldeck
(AVR DWKW) (ARK 8/05)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen:

- I. In die AVR KW wird folgende neue Regelung als § 9 h eingefügt:

„§ 9 h – Dienstvereinbarung zu Jahres-Arbeitszeitkonten

(1) Durch Dienstvereinbarung können für die Mitarbeitenden jahresbezogene Arbeitszeitkonten geführt werden, in denen die geleistete Arbeitszeit gutgeschrieben wird. Abweichungen der individuell geleisteten Arbeitszeit gegenüber der dienstvertraglich zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit werden als Plus- oder Minusstunden festgehalten.

Plusstunden sind die über die jeweilige dienstvertraglich zu leistende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinaus erbrachten Arbeitsstunden.

Minusstunden entstehen, wenn die Anzahl der tatsächlich in einer Woche geleisteten Arbeits-

stunden geringer als die jeweilige dienstvertraglich zu leistende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist.

Die Regelung gemäß § 9c Absatz 1 Unterabsatz 2 (Einschränkung von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung) findet im Fall von Arbeitszeitkonten keine Anwendung.

(2) Das Jahres-Arbeitszeitkonto tritt an die Stelle des halbjährlichen bzw. 24-wöchigen Ausgleichszeitraums gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2.

(3) Arbeitsstunden, die dem Arbeitszeitkonto als Plusstunden gutgeschrieben werden, sind keine zeitzuschlagspflichtigen Überstunden. Plusstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Mitarbeitenden zu verteilen.

(4) Die Dienstvereinbarung muss folgende Festlegungen enthalten und Rahmenbedingungen einhalten:

1. Festlegung des persönlichen Geltungsbereichs, also Beschreibung der betroffenen Mitarbeiter(gruppen) bzw. der betroffenen (Arbeits-)Bereiche.

2. Festlegung von Beginn und Ende des Jahreszeitraums, der dem Arbeitszeitkonto zu Grunde liegt.

3. Festlegung der Grenzen für die Plus- und Minusstunden im persönlichen Arbeitszeitkonto der Mitarbeitenden. Plusstunden dürfen in der Dienstvereinbarung höchstens bis zum fünffachen der jeweils dienstvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit [bei Vollzeitbeschäftigung derzeit $(38,5 \times 5 =) 192,5$ Stunden] zugelassen werden. Über die in der Dienstvereinbarung festgelegte Grenze hinausgehende Plusstunden der Mitarbeitenden sind zeitzuschlagspflichtige Überstunden, die dem Arbeitszeitkonto nicht mehr gutgeschrieben werden können, sondern auszubehalten sind. Minusstunden dürfen in der Dienstvereinbarung höchstens bis zum 1,5-fachen der jeweils dienstvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit [bei Vollzeitbeschäftigung derzeit $(38,5 \times 1,5 =) 57,75$ Stunden] zugelassen werden.

4. Festlegung, in welchen Zeitblöcken ein Zeitausgleich der Mitarbeitenden bei einem Zeitguthaben des Arbeitszeitkontos erfolgen kann (stundenweise, halbe Tage, ganze Tage oder zusammenhängende Zeiträume).

Einem Antrag von Mitarbeitenden auf Plusstunden-Ausgleich ist stattzugeben, es sei denn, dass dringende dienstliche Belange oder Zeitausgleichs- bzw. Urlaubswünsche anderer Mitarbeitenden, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegenstehen.

5. Festlegung, dass Minusstunden nur insoweit mit Erholungsurlaubstagen verrechnet werden dürfen, als der Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz nicht berührt wird; eine Verrechnung ist nur zulässig, wenn die/der Mitarbeitende dies beantragt und die Verrechnung in den letzten 3 Monaten des Jahreskonto-Zeitraums, vor Antritt einer Elternzeit, einer Beurlaubung nach § 29a oder zum Ende des Dienstverhältnisses erfolgt.

6. Festlegung, wie viele Plus- bzw. Minusstunden am Ende des Jahres auf das Konto des Folgejahres übertragen werden können und Festlegung, welche Regelung für evtl. übersteigende Plus- bzw. Minusstunden gelten soll. Die Dienstvereinbarung kann auch vorsehen, dass - innerhalb der zulässigen Höchstgrenzen - sämtliche Plus- bzw. Minusstunden in das neue Arbeitszeitkonto übertragen werden, wenn gleichzeitig festgelegt ist, dass der Dienstgeber einen Plusstunden-Ausgleich laufend in die Dienstplangestaltung einplant mit dem Ziel, dass alle Mitarbeitenden mindestens einmal jährlich ein ausgeglichenes Arbeitszeitkonto aufweisen.

7. Festlegung, dass bei dienstplanmäßiger oder betriebsüblich festgesetzter Arbeitszeit eine Ankündigungsfrist für die Anordnung von zusätzlicher Arbeitszeit und für den Wegfall von durch Dienstplan oder betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden zu beachten ist; diese Frist soll mindestens 24 Stunden betragen.

8. Festlegung, dass mit Beendigung des Dienstverhältnisses, vor Antritt einer Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vor Antritt einer Beurlaubung nach § 29a AVR das Arbeitszeitkonto auszugleichen ist. Plusstunden, die nicht in Freizeit ausgeglichen werden können, sind zeitanteilig mit der Urlaubsvergütung zu vergüten. Minusstunden, die vom Mitarbeiter nicht mehr als Arbeitsleistung erbracht werden können, sind bei der Vergütung als nicht erbrachte Arbeitszeit zu berücksichtigen, es sei denn, der Dienstgeber hat die Minusstunden durch entsprechende Dienstplangestaltung angeordnet.

9. Festlegung, dass bei Abwesenheitszeiten, in denen die Vergütung fortzuzahlen ist (z.B. Erholungsurlaub, Arbeitsunfähigkeit), entweder die dienstplanmäßig oder betriebsüblich festgesetzte Arbeitszeit (Ausfallprinzip) oder die durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallende Arbeitszeit (Durchschnittsprinzip) zu berücksichtigen ist.

10. Festlegung, in wie weit eine Erkrankung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters während eines Freizeitausgleichs nicht auf den Freizeitausgleich anzurechnen ist. Ab dem dritten Tag einer Erkrankung ist die Nichtanrechnung der

Krankheitszeiten verpflichtend vorzusehen. Zu berücksichtigen sind nur Krankheitszeiten, die durch ärztliches Attest nachgewiesen sind.

11. Nennung der Arbeitszeitgestaltungen, bei denen abweichend von Absatz 3 zeitzuschlagspflichtige Überstunden entstehen (verpflichtend gem. Absatz 4 Nr. 3 Satz 3 bei Überschreitung der festgelegten Plus-Stunden-Grenze; evtl. weitere Regelungen nach Absatz 5 Nr. 2).

12. Festlegung, dass die Arbeitszeit des Mitarbeiters - soweit nicht § 9 h Abweichungen zulässt - im übrigen unter Beachtung der Arbeitszeitregelungen der AVR und der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit festgesetzt wird.

13. Festlegungen über die Art der Führung und Kontrolle der Arbeitszeitkonten der Mitarbeitenden.

14. Festlegung der Laufzeit der Dienstvereinbarung. Festlegung, dass die Nachwirkung der Dienstvereinbarung ausgeschlossen wird.

(5) Die Dienstvereinbarung kann über die Inhalte gemäß Absatz 4 hinaus weitere Regelungen enthalten, z.B.

1. Festlegung, dass prozentual festgelegte Zeitzuschläge (§ 20a AVR) und/oder die Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienstzeiten (Anlage 8 AVR) in Stunden umgerechnet und einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

2. Festlegung, bei welchen Inanspruchnahmen von Arbeitszeit (über die Regelung in Absatz 4 Nr. 3 hinaus) zeitzuschlagspflichtige Überstunden entstehen; z.B. wenn über den geltenden Dienstplan bzw. die betriebsübliche Arbeitszeit hinaus ein zusätzlicher Dienst geleistet wird und die Ankündigung kurzfristiger als mit einer in der Dienstvereinbarung festzulegenden Frist erfolgt.

3. Festlegung, ob und in welcher Weise für Teilzeitbeschäftigte Sonderregelungen bei der Umsetzung der Arbeitszeitkonten gelten sollen.

4. Regelungen zur Insolvenzsicherung, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen.

(6) Bestehende betriebliche Regelungen zu Arbeitszeitkonten sind auf ihre Übereinstimmung mit § 9 h zu prüfen und ggf. anzupassen. Insofern können in der Dienstvereinbarung Übergangsregelungen und -fristen vorgesehen werden.“

II. Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2006

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrer Frank **Bolz** in Kassel zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Referat "Bildung und Gesellschaft" des Landeskirchenamtes für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Landespfarrer Reiner **Degenhardt** in Kassel kommissarisch zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle des Leiters des Referats "Bildung und Gesellschaft" des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Pfarrerinnen Martina S. **Gnadt** in Kassel zur Pfarrerin der landeskirchlichen Pfarrstelle für Erwachsenenbildung im Referat "Bildung und Gesellschaft" des Landeskirchenamtes für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Pfarrerinnen Evelin **Härlin** in Bad Wildungen in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der landeskirchlichen Pfarrstelle für Kurseelsorge in Reinhardshausen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 16. März 2006

Pfarrer Herbert **Lucan** in Kassel zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle für Wirtschaft, Arbeit und Soziales im Referat "Bildung und Gesellschaft" des Landeskirchenamtes für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Klinikpfarrer Michael **Schimanski-Wulff** in Warburg, Stadtteil Germete, zum Pfarrer der Klinikpfarrstelle Fürstenwald-Immenhausen für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Pfarrer Eberhard **Will** in Kassel zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle des Leiters des Referats "Weltmission und Partnerschaft" im Dezernat "Ökumene und Weltmission" des Landeskirchenamtes für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Beauftragt:

Prediger der landeskirchlichen Gemeinschaft Karsten **Drescher** in Hanau mit der öffentlichen Wortverkündigung, der Verwaltung des Abendmahls und der Vornahme von Amtshandlungen in der Stadtmission Hanau mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrer Karl-Günter **Balzer** in Marburg mit den Aufgaben eines Informationsbeauftragten im Kirchen-

kreis Marburg-Stadt für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Pfarrerin Marie-Therese **Eckardt** in Schenklengsfeld erneut mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Hersfeld für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Pfarrer Thomas **Funk** in Haunetal, Ortsteil Neukirchen, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Hersfeld für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Pfarrer Georg **von Schultz** in Bad Hersfeld erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Hersfeld für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Beurlaubt:

Pfarrer Volker **Dally** in Ahnatal zum Dienst als Studienleiter am Bale Wiyata Institut der Ostjavanschen Christlichen Kirche in Malang / Indonesien für die Dauer von drei Jahren mit Wirkung vom 1. April 2006

Pfarrerin Birgit **Nocht** in Berlin erneut nach § 50 b des Pfarrerdienstgesetzes für die Dauer eines weiteren halben Jahres mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Verlängert:

Die Beurlaubung von Pfarrerin Anke **Haendler-Kläsener** in Fliesen nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes über den 22. Oktober 2005 hinaus bis zum 22. Oktober 2006

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrer Andreas **Fink** in Birstein, Ortsteil Unterreichenbach, in der Kirchengemeinde Unterreichenbach, Kirchenkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Pfarrerin Andrea **Krügler** in Kassel in der Kirchengemeinde Kassel-Erlöserkirche Fasanenhof, Kirchenkreis Kassel-Stadt, mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Landespfarrer Dr. Eberhard **Schwarz** in Kassel in der Kirchengemeinde Kassel-Dreifaltigkeitskirche, Kirchenkreis Kassel-Stadt, mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Pfarrer extr. Alexander **Warnemann** in Marburg in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Rauschenberg, Kirchenkreis Kirchhain, mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Der Titel Kantor wurde verliehen:

Heinz **Nemetz** in Ahnatal, Ortsteil Weimar, am 1. Januar 2006

Verliehen:

Die Elisabethmedaille an Margret **Himmelmann** in Trendelburg, Stadtteil Deisel, am 16. Dezember 2005

Die Elisabethmedaille an Ursula **Klein** in Fritzlar am 21. Dezember 2005

Die Elisabethmedaille an Erich **Lorey** in Bebra, Stadtteil Weiterode, am 16. Dezember 2005

Die Elisabethmedaille an Maria Johanette **Müller** in Sinntal, Ortsteil Breunings, am 16. Dezember 2005

Die Elisabethmedaille an Oskar **Müller** in Bebra, Ortsteil Weiterode, am 16. Dezember 2005

Die Elisabethmedaille an Ilse **Noll** in Bebra, Ortsteil Weiterode, am 16. Dezember 2005

Die Elisabethmedaille an Maria Friederike **von Streng** in Neukirchen, Stadtteil Nausis, am 16. Dezember 2005

Aufgehoben:

Der Predigtauftrag von Pfarrerin Eva **Hillebold** in Oberweser, Ortsteil Oedelsheim, in der Kirchengemeinde Kassel-Dreifaltigkeitskirche, Kirchenkreis Kassel-Stadt, mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Die Beauftragung von Pfarrer Dietmar **Preiß** in Schenklengsfeld mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Hersfeld mit Wirkung vom 1. Februar 2006

In den Ruhestand getreten:

Kirchenamtsrat Eberhard **Schuchert** in Immenhausen mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Gestorben:

Dekan i. R. Otto **Götte** in Twistetal, Ortsteil Berndorf, am 26. Dezember 2005 (75 Jahre)

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

2. Heringen, Kirchenkreis Hersfeld
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Lohne, Kirchenkreis Fritzlar
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Wittelsberg, Kirchenkreis Marburg-Land
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Bewerbungen bis zum 28. Februar 2006 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechsellmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183